

Lothar Gajek
Mail: lothar.gajek@gmail.com
Mitglied der Stadtvertretung
Schwerin

Schwerin, 27.10.2020

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

ANFRAGE

gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Lüften während des Unterrichts an Schweriner Schulen

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier!

In den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns sollen die Klassenzimmer während des Unterrichts im 20-Minuten-Abstand jeweils drei bis fünf Minuten lang stoßgelüftet werden. Weiter dürfen laut Ministerin Bettina Martin Unterrichtsräume die nicht belüftet werden können, nicht benutzt werden.

1. Gibt es in Schwerin Schulen, wo das Lüften von Unterrichtsräumen entsprechend den Vorgaben des Bildungsministeriums nicht gewährleistet ist?
2. Wenn ja, welche Schulen der Landeshauptstadt können in welchem Ausmaß diese Anforderungen nicht bzw. nur eingeschränkt erfüllen?
3. Wie wird in Fällen, wo die Belüftung nicht gewährleistet ist, der Unterricht durchgeführt?
4. Ergeben sich durch fehlende Belüftung von Klassenzimmern Probleme für den Schulunterricht in der Landeshauptstadt Schwerin?

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Gajek

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Stadtvertreter
Lothar Gajek
per E-Mail

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
27.10.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Gabriel

Datum
05.11.2020

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 27.10.2020 zum Lüften während des Unterrichts an Schweriner Schulen

Sehr geehrter Herr Gajek,

Ihre Anfragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Gibt es in Schwerin Schulen, wo das Lüften von Unterrichtsräumen entsprechend den Vorgaben des Bildungsministeriums nicht gewährleistet ist?

Gem. dem aktuellen Hygieneplan des Bildungsministeriums M-V für das Schuljahr 2020/2021 soll während des Unterrichts im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa drei bis fünf Minuten Dauer ein Stoßlüften der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Dies ist im Wesentlichen mit Ausnahme des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums Wirtschaft und Verwaltung (RBB) in allen Schulen möglich.

2. Wenn ja, welche Schulen der Landeshauptstadt können in welchem Ausmaß diese Anforderungen nicht bzw. nur eingeschränkt erfüllen?

Im RBB Wirtschaft und Verwaltung ist das Lüften derzeit nur sehr eingeschränkt möglich. Das liegt hauptsächlich an der eingeschränkten Funktionalität der Fenster. Hier werden in Kürze sämtliche Oberlichter mit Kippfunktion nachgerüstet. Des Weiteren ist in drei Räumen ein Durchzug nicht möglich.

3. Wie wird in Fällen, wo die Belüftung nicht gewährleistet ist, der Unterricht durchgeführt?

Aktuell erfolgt durch das RBB eine morgendliche Grundlüftung des Gebäudes. Der Unterricht in den betroffenen Räumen findet im Wesentlichen bei geöffneter Tür zum Flur statt. Das Stoßlüften wird dabei durch eine ständige Querlüftung ersetzt. In den drei Räumen ohne Möglichkeit der Querlüftung werden hauptsächlich Klassen bzw. Gruppen mit geringer Schülerzahl unterrichtet.

4. Ergeben sich durch fehlende Belüftung von Klassenzimmern Probleme für den Schulunterricht in der Landeshauptstadt Schwerin?

Die Durchführung des Unterrichts ist durch die Öffnung der Tür zum Flur und den damit verbundenen Durchzug eingeschränkt. Flurgeräusche stören den Unterricht zusätzlich. Das Problem wird zeitnah durch die Funktionserweiterung sämtlicher Oberlichter auf Kippstellung deutlich gemindert. Ein komplettes Öffnen der Fenster, wie in der Handreichung gefordert, ist bei den denkmalgerecht erneuerten Fenstern aufgrund des ungünstigen Längen/Breitenverhältnisses technisch nicht umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier